Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. März 1964	Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
6. 3. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken	21
6. 3. 64	Verordnung über die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Bad Homburg v. d. H. und Wiesbaden	22
10. 3. 64	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1964	22
19. 2. 64	Verordnung über das Schlachten von Tieren	23

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über öffentliche Spielbanken

Vom 6. März 1964

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

   „Die Aufsicht über die Spielbank führt der Minister des Innern. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Spielordnung. Die Spielordnung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen."

2. In § 9 werden die Worte „der Reichsminister des Innern" durch die Worte „die Landesregierung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung über die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Bad Homburg v. d. H. und Wiesbaden

Vom 6. März 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 60) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Zuwendungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Spenden, die von Besuchern der Spielbanken für die bei den Spielbanken beruflich beschäftigten Personen, für die Spielbanken oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben werden und den für solche Zuwendungen aufgestellten Behältern zuzuführen sind.

§ 2

(1) 4 v. H. der Zuwendungen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Übersteigen die Zuwendungen innerhalb eines Kalenderjahres 50 v. H. des im gleichen Zeitraum in der Spielbank erzielten Bruttospielgewinns, so sind 5 v. H. der Zuwendungen nach Abs. 1 zu verwenden. Übersteigen die Zuwendungen 60 v. H. des Bruttospielgewinns, so erhöht sich der Hundertsatz, der nach Abs. 1 zu verwenden ist, für den übersteigenden Teil auf 6 v. H.

(3) 50 v. H. des nach Abs. 1 und 2 für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Betrages sind an das Land abzuführen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere über seine Verwendung. Der Restbetrag ist an die Spielbankgemeinde abzuführen, die das Nähere über seine Verwendung bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1964

Vom 10. März 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes ((GKWG) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahl der Gemeindevertretungen und der Kreistage findet am 25. Oktober 1964 statt.

Wiesbaden, den 10. März 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung über das Schlachten von Tieren

Vom 19. Februar 1964

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11) wird verordnet:

§ 1

Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken.

§ 2

Das Schlachten ist in geschlossenen Räumen vorzunehmen; mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick des Schlachtens der Öffentlichkeit entzogen ist. Bei Notschlachtungen kann nach Lage des Falles von der Durchführung dieser Bestimmung Abstand genommen werden. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 3

Die Schlachtungen, mit Ausnahme unaufschiebbarer Notschlachtungen, dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens kundig sind.

§ 4

Bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben dürfen die Tiere erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung getroffen sind. Mit der Blutentziehung beim Schlachten darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden.

§ 5

(1) Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung eines Bolzenschußapparates zu erfolgen. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann zulassen, daß in Schlachthöfen Kälber durch Kopfschlag betäubt werden, wenn das Bedürfnis für die Sammlung von Hypophysen (Hirnanhang) zur Herstellung von medizinischen Präparaten nachgewiesen und die Gewinnung unverletzter Hypophysen anderweitig nicht möglich ist. Bei Lämmern, Zickeln und Saugferkeln kann die Betäubung auch durch einen Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden.

(2) Die Betäubung kann auch mittels elektrischen Stromes unter der Voraussetzung erfolgen, daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß Unfälle durch Berührung stromführender Teile nicht vorkommen können. Die Apparate dürfen nur durch unterwiesenes Personal gehandhabt werden.

(3) Die Betäubung von Schweinen, Kälbern und Schafen kann auch durch Anwendung eines Kohlendioxyd-Luft-Gemisches erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß der Kohlendioxyd-Gehalt dieses Gemisches sowie die Zeit, in der die Tiere dem Gemisch ausgesetzt werden, ausreichen, um eine vollständige Betäubung der Tiere herbeizuführen.

(4) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Verwaltungswege weitere Betäubungsapparate zulassen.

§ 6

Die Betäubung durch Kopfschlag darf, abgesehen von Notschlachtungen, nur durch Personen ausgeführt werden, deren Körperkräfte hierfür ausreichen und die die erforderliche Übung besitzen. Personen, die das Schlächtergewerbe erlernen, dürfen während ihrer Ausbildung den Kopfschlag nur unter Aufsicht ausführen.

§ 7

Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten durch schnelles vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt.

§ 8

Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genickes bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

§ 9

(1) Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

(2) Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann für das Schlachten der Kälber in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 10

Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter Tiere und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und Bewegungen an dem Tier nicht mehr wahrzunehmen sind.

§ 11

Die Betäubungsapparate und sonstige Betäubungsgegenstände nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß bei ordnungsmäßiger Handhabung eine einwandfreie Betäubung gewährleistet ist.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren bestraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch der Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.